

# **Erhaltungssatzung**

für historische Weinlagen und Milieuwerte  
im Stadtbezirk Obertürkheim mit Uhlbach

## § 1

1. In den in Absatz 2 näher bezeichneten Gebieten bedürfen - zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des jeweiligen Gebiets aufgrund seiner städtebaulichen Gestalt - die Errichtung, der Abbruch, die Änderung oder die Nutzungsänderung baulicher Anlagen der vorherigen Genehmigung.
2. Die Grenzen des Geltungsbereiches sind im Lageplan im Maßstab 1 : 5000 vom 01. August 1989 des Stadtplanungsamtes eingetragen.

Der Geltungsbereich umfaßt folgende Flurstücke der Gemarkungen Obertürkheim und Uhlbach:

### Mörgelen OB 1, Gemarkung Obertürkheim

Flst. 547, 549/1, 550/1, 551/1, 552/1, 554, 556 (südl. Grenze durchgehend in Höhe Grundstücksgrenze Mirabellenstraße 46).

### Banholz OB 2, Gemarkung Obertürkheim

Flst. 205/1, 206, 207/2, 208/1, 209/1, 210, 212, 215, 225, 226, 229, 230/1, 231, 234, 235, 226/2, 228, 232, 233, 236, 237, 240, 241/1, 243, 245.

### Hofstatt OB 3, Gemarkung Uhlbach

Flst. 506 (Weg) zwischen nordwestlicher Grenze Flst. 497 und südöstlicher Grenze Flst. 505 und Flst. 496, 497, 498, 499, 500, 501, 502, 503, 504, 505, 470, 452.

## § 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis: Nach § 213 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 BauGB handelt ordnungswidrig, wer eine bauliche Anlage ohne Genehmigung abbricht oder ändert. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu DM 50 000,-- geahndet werden.

Die Satzung wurde aufgrund von § 172 Abs. 1 BauGB (i. d.F. vom 08.12.1986, BGBl. I, S. 2283) beschlossen.

Satzungsbeschluß vom  
In Kraft getreten am

Der Inhalt der Satzung entspricht dem Willen des Gemeinderates.

Beigeordneter für Städtebau  
Stuttgart,

Stadtplanungsamt  
Stuttgart, 01.08.1989